

§ 28 TBSG 2003 Funktionsperiode

TBSG 2003 - Bedienstetenschutzgesetz 2003 - TBSG 2003, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Funktion als Sicherheitsvertrauensperson endet:

- a) mit dem Ablauf der Funktionsperiode, wobei die Wiederbestellung zulässig ist,
- b) mit der Abberufung,
- c) mit der Zuweisung des Bediensteten an eine Dienststelle, für die er nicht als Sicherheitsvertrauensperson bestellt wurde,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder
- e) mit ihrer Zurücklegung.

(3) Eine Sicherheitsvertrauensperson ist abzurufen, wenn sie

- a) ihre Pflichten als Sicherheitsvertrauensperson verletzt hat oder
- b) nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Funktion verhindert ist.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. b bis e ist eine neue Sicherheitsvertrauensperson für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

In Kraft seit 03.09.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at